

**Abänderung durch die „Wartezeit-Hintertüre“
Die Bestimmung des § 51 V VersAusglG i.V.m. § 225 IV FamFG**

Ausgangssituation:

Das Amtsgericht hat im Jahre 1996 über den Versorgungsausgleich entschieden. Der Ehemann hatte beamtenrechtliche Anrechte erworben (DM 1.850), die Ehefrau deutsche gesetzliche Rentenrechte (DM 650) und luxemburgische gesetzliche Pensionsrechte (DM 300). Der Ausgleich erfolgt zu Lasten des Ehemanns gem. § 1587 b II BGB durch Begründung gesetzlicher Rentenrechte i.H.v $[DM 1.850 - (DM 650 + DM 300)] \times \frac{1}{2} = DM 450$ zu Gunsten der Ehefrau.

Im Jahr 2008 wird die Abänderung der Erstsentscheidung aufgrund der Änderungen in der Beamtenversorgung gem. § 10 a VAHRG a.F. beantragt. Der Ausgleichswert (nach alter Definition) beträgt $[DM 1.600 - (DM 650 + DM 300)] \times \frac{1}{2} = DM 325$. Der Ausgleich erfolgt wiederum gem. § 1587 b II BGB (Begründung gesetzlicher Rentenrechte).

Aufgrund des Mütterrenten-Gesetzes stellt der Ehemann Anfang 2014 einen Abänderungsantrag gem. § 51 VersAusglG, da in der Ehezeit ein Kind geboren wurde, für das für die Ehefrau Kindererziehungszeiten angerechnet wurden.

1. Zulässigkeitsprüfung

Die Prüfung durch das Amtsgericht zeigt, dass die Abänderung des gesetzlichen Rentenrechts der Ehefrau gem. § 51 I und II VersAusglG nicht zulässig ist, die Wertgrenzen des § 225 III FamFG („5 %“ und „1%“) werden nicht erreicht. Die Abänderung hinsichtlich der beamtenrechtlichen Anrechte des Ehemanns ist ebenfalls nicht zulässig, da die Wesentlichkeitsgrenzen nicht überschritten werden; gleiches gilt für das luxemburgische gesetzliche Rentenrecht.

2. Zulässigkeitsprüfung

Nach der Bestimmung des § 51 V VersAusglG sind die Bestimmungen des § 225 IV und V FamFG entsprechend anzuwenden. Nach der Bestimmung des § 225 IV FamFG ist eine Abänderung auch dann zulässig, wenn durch sie für eine für die Versorgung der ausgleichsbe-

rechtigten Person maßgebende **Wartezeit** erfüllt wird, wobei sich nach § 225 V FamFG die Abänderung zu Gunsten eines Ehegatten [...] auswirken muss.

Aus der im Rahmen der 2. Abänderung eingeholten Neuauskunft der DRV für die Ehefrau entnimmt man einen Ehezeitanteil von 15,2474 Entgeltpunkte (EP), der Ausgleichswert wurde mit 7,6237 EP vorgeschlagen. Mit den 7,6237 EP würde der Ehemann aufgrund des Ausgleichs gem. § 10 I VersAusglG zu seinen Gunsten nach der Bestimmung des § 52 I SGB VI (Wartezeitanrechnung) insgesamt die allgemeine Wartezeit gem. § 50 I SGB VI für den Bezug einer Altersrente nachweisen (grobe Daumenregel: 2 EP \approx 60 Wartezeitmonate).

Damit erfüllt der Ehemann die Voraussetzungen des § 51 V VersAusglG i.V.m. § 225 IV FamFG. Die Abänderung wäre zulässig, und dies, obwohl in der Ehezeit „nur“ für **ein** Kind 12 Monate Pflichtbeitragszeiten für Kindererziehungszeiten (= 1 EP) angerechnet wurden, die nach dem Mütterrenten-Gesetz nun um 1 EP auf insgesamt auf 2 EP aufgestockt werden soll(t)en¹. Die Abänderung ist gem. § 225 V FamFG hinsichtlich der gesetzlichen Anrechte der Ehefrau für den Ehemann von Vorteil, da er von dem einen zusätzlichen Entgeltpunkt hälftig profitiert.

Fazit: Die Bestimmung des § 51 V VersAusglG i.V.m. § 225 IV FamFG wie vorstehend interpretiert würde in dieser Ehekonstellation (Beamter, gesetz. Versicherte) dazu führen, dass fast alle (alten) Versorgungsausgleichsfälle abänderbar sind, sofern der Ausgleichswert^{neu} des gesetzlichen Rentenanspruchs des Nicht-Beamten mehr als zwei Entgeltpunkte beträgt und damit die allgemeine Wartezeit gem. § 50 I SGB VI für den ausgleichsberechtigten Beamten erfüllt wird.

Karlsruhe im Januar 2015

Arndt Voucko-Glockner

PS: Im vorliegenden Fall wird die Abänderung für den Ehemann (Beamter) noch interessanter, da die Sperrklausel des § 19 III VersAusglG anzuwenden ist, wonach ein Teil seiner Beamtenversorgung schuldrechtlich auszugleichen ist, somit die Kürzung seiner Beamtenpension beim Vorversterben der Ehefrau geringer ausfällt.

Über die Anwendung der Bestimmung des § 51 V VersAusglG i.V.m. § 225 IV im Fall des Vorversterbens des ausgleichsberechtigten Nicht-Beamten und der Anwendung des § 31 VersAusglG möchte man dann gar nicht erst weiter nachdenken, oder doch !?!

¹ Siehe hierzu auch das Thema des Monats September 2014, abrufbar auf der Büro-homepage.